

**Verhaltenskodex
(COMPLIANCE-RICHTLINIE)**

für den Verein

**Automotive . Engineering . Network -
Das Mobilitätscluster e.V.**

08.12.2025

I. EINLEITUNG

1.

Die Tätigkeit des Automotive Engineering Network e. V. dient der Wahrnehmung und Umsetzung seiner in der Vereinssatzung geregelten Ziele und Absichten.

2.

Das Handeln aller Vereinsmitglieder, der Geschäftsleitung und des Clustermanagements sowie der Beiräte erfolgt im Einklang mit gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere richten die Vereinsmitglieder ihre Aktivitäten strikt an der Vereinbarkeit mit deutschem und europäischem Kartellrecht aus.

3.

Der Informations- und Wissensaustausch zwischen den beteiligten Vereinsmitgliedern (Firmen, Forschungseinrichtungen und Universitäten etc.) dient zur Weiterentwicklung innovativer Unternehmen und zur Stärkung der Wirtschaftskraft in der TechnologieRegion Karlsruhe.

4.

Diese Compliance-Richtlinie soll allen Vereinsmitgliedern, der Geschäftsleitung sowie für das Clustermanagement tätigen Personen Sicherheit und Orientierung geben. Die Einhaltung der hier niedergelegten Regeln ist für alle im Rahmen der Vereinssatzung Beteiligten (also z.B. auch für die an Sitzungen teilnehmenden Vertreter der Vereinsmitglieder) verbindlich.

II. MASSNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG KARTELLRECHTLICHER COMPLIANCE

1.

Bei Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen wird sichergestellt, dass keine kartellrechtswidrigen Themen behandelt oder Gelegenheiten für kartellrechtswidriges Handeln geschaffen werden.

2.

Die Geschäftsleitung, das Clustermanagement sowie der Vorstand gewährleistet dies insbesondere durch die Tagesordnung, die Aufbereitung der Sitzungsunterlagen, die Sitzungsleitung und die korrekte Protokollierung des Sitzungsverlaufs.

3.

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, bei allen Veranstaltungen, Sitzungen und Besprechungen keine kartellrechtswidrigen Themen zu behandeln oder Gelegenheiten für kartellrechtswidriges Handeln zu schaffen.

4.

Der Vorstand sowie der/die Geschäftsführer/in verpflichten sich, kartellrechtswidriges Verhalten in Verbindung mit Aktivitäten innerhalb des Netzwerks, sofern sie davon Kenntnis erhalten, unverzüglich zu unterbinden.

5.

Das Automotive Engineering Network e.V. stellt außerdem sicher, dass keine Erklärungen wie z.B. Pressemitteilungen und andere Publikationen kartellrechtswidrige Inhalte enthalten; dieses gilt insbesondere für Aussagen, die gewollt oder ungewollt ein gleichförmiges Verhalten in kartellrechtsrelevanten Punkten bewirken oder als entsprechende Empfehlungen des Netzwerks verstanden werden könnten.

6.

Ferner wird das Das Automotive Engineering Network e.V. im Rahmen der Öffentlichkeits- und eventuellen Lobbyarbeit die kartellrechtlichen Grenzen beachten und einhalten.

7.

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, der/dem Geschäftsführer/in sowie Mitarbeitenden der Geschäftsstelle die Gelegenheit zu bieten und sie anzuhalten, sich durch regelmäßige Schulungen die wesentlichen kartellrechtsrelevanten Kenntnisse anzueignen, zu aktualisieren und entsprechende Verhaltensregeln aufzustellen. Ferner wird das Automotive Engineering Network e.V. einen internen Compliance-Leitfaden erarbeiten, der von allen Vereinsmitgliedern und Mitgliedern der Geschäftsstelle ergänzend zu diesem Verhaltenskodex zu beachten ist.

8.

Das Automotive Engineering Network e.V. ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung über neue Vereinsmitglieder nach den Regeln der Vereinssatzung. Das Automotive Engineering Network e.V. darf beitrittswilligen Unternehmen bzw. Einrichtungen den Beitritt in den Verein verweigern, sofern diese den in der Vereinssatzung genannten Kriterien widersprechen.

Die Aufnahmeverweigerung darf aber nicht diskriminierend sein, so etwa wenn andere vergleichbare Unternehmen bzw. Einrichtungen trotz Nichterfüllung der Aufnahmekriterien bereits Vereinsmitglieder geworden sind.

9.

Der Vorstand kann einen Compliance- Beauftragten / eine Compliance-Beauftragte innerhalb der Beschäftigten der Geschäftsstelle ernennen, der den Vereinsmitgliedern als Ansprechpartner / als Ansprechpartnerin zur Verfügung steht und die Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften innerhalb des Vereins sowie beim Auftreten nach außen überwacht.

10.

Die Geschäftsleitung oder das Clustermanagement werden mit der Durchführung dieser Compliance-Richtlinie beauftragt. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass allen operativ tätigen Stellen (Geschäftsleitung, Clustermanagement, Vorstand, Beirat) die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen kartellrechtlichen Kenntnisse vermittelt werden. Außerdem hat es die zur Vermeidung von Kartellrechtsverstößen notwendigen Verhaltensregeln aufzustellen, insbesondere für die Vorbereitung, die Leitung und Durchführung sowie die ordnungsgemäße Protokollierung von Sitzungen und das Eingreifen im Falle eines wettbewerbsrechtlich bedenklichen Verlaufs einer Zusammenkunft.

11.

Die Mitglieder versichern, dass sie, weder direkt noch indirekt, irgendwelche Zahlungen, Geschenke oder Zuwendung von anderen Vorteilen bzw. hierauf gerichtete Zusagen gegenüber Angestellten, Beauftragten oder Organträgern eines geschäftlichen Betriebes oder gegenüber Amtsträgern oder Dritten im Widerspruch zum geltenden Recht (einschließlich des US-amerikanischen Gesetzes gegen ausländische Bestechung [U.S. Foreign Corrupt Practices Act]) machen werden und dass sie auch keine Kenntnis davon haben, dass andere Personen dies tun werden. Die Mitglieder werden alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen bezüglich Bestechung und Korruption einhalten. Die Mitglieder bestätigen, dass sie eine Kopie dieses Verhaltenskodexes erhalten haben. Die Mitglieder werden sich bei Ausführung ihrer Verpflichtungen unter der Vereinssatzung nach diesen Verhaltensregeln richten und sie werden sicherstellen, dass sich auch ihre Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend verhalten.

Karlsruhe, 08.12.2025